



**Z-SO-N Anhang Studienordnung  
MAS Excellence in Food**

Prozess: 1.04.01 Führungsgrundlagen  
Version: 2.0.0 Zielgruppe: Public

Dok.-Verantw.: LeiterIn Stabsstelle Weiterbildung ILGI

## **Studienordnung für den Weiterbildungs-Masterstudiengang ZFH in Excellence in Food**

(als **Anhang** zur Rahmenstudienordnung für Nachdiplomstudien der Zürcher Fachhochschule vom 22. November 2005)

**Z-SO-N Anhang Studienordnung  
MAS Excellence in Food**

Prozess: 1.04.01 Führungsgrundlagen  
Version: 2.0.0 Zielgruppe: Public Dok.-Verantw.: LeiterIn Stabsstelle Weiterbildung ILGI

*Die Hochschulleitung,*

*gestützt auf die Rahmenstudienordnung für Nachdiplomstudien der Zürcher Fachhochschule vom 22. November 2005 beschliesst:*

### **1. Geltung**

Dieser Anhang regelt in Ergänzung zur Rahmenstudienordnung für Nachdiplomstudien der Zürcher Fachhochschule vom 22. November 2005 den Weiterbildungs-Masterstudiengang (MAS) ZFH in Excellence in Food des Departements N, Life Sciences und Facility Management, der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

### **2. Kosten**

Die Kosten für den Masterstudiengang ZFH in Excellence in Food werden in den Anmeldeunterlagen veröffentlicht.

### **3. Zulassung**

- 3.1. Zum Masterstudiengang ZFH in Excellence in Food wird zugelassen, wer im Lebensmittelbereich oder einem verwandten Gebiet über einen Abschluss an einer Hochschule und mind. zwei Jahre Berufserfahrung verfügt.
- 3.2. Personen, die nicht über einen Hochschulabschluss verfügen, können in begrenztem Rahmen zugelassen werden, wenn sie:
  - über eine vergleichbare, gleichwertige höhere Berufsausbildung (in der Regel HFP) im Lebensmittelbereich oder einem verwandten Gebiet und mind. drei Jahre Berufserfahrung verfügen.
  - eine aktuelle Führungsposition innehaben.
  - den Nachweis erbringen, dass sie die Fähigkeit zu wissenschaftsbasiertem Arbeiten mitbringen. Dieser Nachweis muss bis spätestens vor Beginn der Masterarbeit erbracht werden.
  - gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit haben.
  - über Englischkenntnisse (Literatur und Präsentationen auf Englisch verstehen) verfügen.

Die Zulassungsvoraussetzungen werden von der Studienleitung überprüft. Ob die Bewerber die Voraussetzungen erfüllen, wird im Rahmen eines Aufnahmegesprächs festgestellt.

**Z-SO-N Anhang Studienordnung  
MAS Excellence in Food**

Prozess: 1.04.01 Führungsgrundlagen

Version: 2.0.0 Zielgruppe: Public

Dok.-Verantw.: LeiterIn Stabsstelle Weiterbildung ILGI

#### **4. Dauer und Art des Studiums**

- 4.1. Das Studium umfasst 60 ECTS-Punkte. Die Dauer des aus mehreren CAS sowie der Masterarbeit aufgebauten Studiums liegt – je nach individueller Ausgestaltung – zwischen 2 und 6 Jahren. Spätestens 6 Jahre nach Beginn des Studiums durch ein Modul oder einen CAS müssen die erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen und die Masterarbeit bestanden sein. In begründeten Fällen kann die Studienleitung Ausnahmen bewilligen.
- 4.2. Abhängig von der Nachfrage werden die einzelnen CAS in der Regel alle ein bis zwei Jahre durchgeführt. Können aufgrund mangelnder Nachfrage einzelne CAS nicht durchgeführt werden, werden die Teilnehmenden des MAS in Excellence in Food auf andere CAS verwiesen oder müssen auf die nächste Durchführung des CAS warten.

#### **5. Anrechnung von Vorkenntnissen**

- 5.1. Eine allfällige Anrechnung andernorts erworbener Vorleistungen kann während 6 Jahren ab dem Semester ihres Erwerbs erfolgen. Über die Anrechnung entscheidet die Studienleitung. Vorleistungen, die für die Aufnahme qualifizierend sind oder die nicht auf Hochschulniveau erworben sind, können nicht angerechnet werden. Eine Anrechnung beruflicher Tätigkeit ist nicht möglich.
- 5.2. Es können Studienleistungen im Umfang von höchstens 30 ECTS-Punkten erlassen werden. Die Masterarbeit muss zwingend an der ZHAW im Masterstudiengang Excellence in Food verfasst werden.

**Z-SO-N Anhang Studienordnung  
MAS Excellence in Food**

Prozess: 1.04.01 Führungsgrundlagen

Version: 2.0.0 Zielgruppe: Public

Dok.-Verantw.: LeiterIn Stabsstelle Weiterbildung ILGI

**6. Modulplan und Modulbewertung**

Das Studienangebot umfasst sechs CAS zu je 3 Modulen und die Masterarbeit. Insgesamt müssen vier CAS und die Masterarbeit erfolgreich absolviert werden.

Modulbezeichnung	Modultyp	Modul- bewertung	Anzahl ECTS Punkte
<b>CAS in Food Finance and Supply Chain Management</b>	Wahlpflicht-CAS		
Supply Chain Management	Wahlpflicht	Note	4
Finanz 1	Wahlpflicht	Note	4
Finanz 2	Wahlpflicht	Note	4
<b>CAS in Food Sociology and Nutrition</b>	Wahlpflicht-CAS		
Ernährung und Gesundheit	Wahlpflicht	Note	4
Soziologie und Kulturgeschichte des Essens	Wahlpflicht	Note	4
Consumer and Market Know-how	Wahlpflicht	Note	4
<b>CAS in Food Quality Insight</b>	Wahlpflicht-CAS		
Food-Rohstoffe und -Verarbeitung 1	Wahlpflicht	Note	4
Inhalts- und Wirkstoffe	Wahlpflicht	Note	4
Food-Rohstoffe und -Verarbeitung 2	Wahlpflicht	Note	4
<b>CAS in Food Responsibility</b>	Wahlpflicht-CAS		
Geography of Food	Wahlpflicht	Note	4
Nachhaltigkeit im Unternehmen	Wahlpflicht	Note	4
Wettbewerbsfaktor Qualitätslabel	Wahlpflicht	Note	4
<b>CAS in Food Product and Sales Management</b>	Wahlpflicht-CAS		
Food kaufen und verkaufen	Wahlpflicht	Note	4
Konzeption von Food-Welten	Wahlpflicht	Note	4
Realisation von Food-Welten	Wahlpflicht	Note	4
<b>CAS in Food Business Management</b>	Wahlpflicht-CAS		
Innovationskultur und Change Management	Wahlpflicht	Note	4
Leadership	Wahlpflicht	Note	4
Risk Management	Wahlpflicht	Note	4
<b>Masterarbeit</b>	Pflicht	Note	12

Der geforderte Leistungsnachweis muss für jedes Modul lückenlos erbracht werden.

## Z-SO-N Anhang Studienordnung MAS Excellence in Food

Prozess: 1.04.01 Führungsgrundlagen

Version: 2.0.0 Zielgruppe: Public

Dok.-Verantw.: LeiterIn Stabsstelle Weiterbildung ILGI

Die Modulbewertung basiert auf den Leistungsnachweisen des Moduls und erfolgt mittels Noten in Viertelnotenschritten. Ein Modul gilt als bestanden, wenn eine Note von mindestens 4.0 erreicht worden ist.

Es werden keine Modulgruppen gebildet.

### 7. Wiederholung von Modulen

Nicht bestandene Module können einmal wiederholt werden.

Schriftliche und mündliche Prüfungen können einmal wiederholt werden. Knapp ungenügende schriftliche Arbeiten (mindestens Note 3.5) können durch Nachbesserung verbessert werden. Durch Nachbesserung kann max. die Note 4.0 erreicht werden.

### 8. Präsenz

Es gilt eine Präsenzpflcht von mindestens 80% des Kontaktunterrichts. Abwesenheiten werden nur aus zwingenden Gründen (gemäss § 23 der Rahmenstudienordnung) anerkannt.

### 9. Modulanmeldung

Die Anmeldung zu den Modulen resp. CAS-Lehrgängen resp. dem MAS-Abschlussmodul beinhaltet auch die Anmeldung für die Leistungsnachweise und verpflichtet dazu, diese zu erbringen.

### 10. Expertinnen und Experten

- 10.1. Mündliche Prüfungen finden unter Beizug einer Expertin oder eines Experten statt. Die Benotung erfolgt einvernehmlich mit der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten. Kommt keine Einigung zu Stande, steht der Stichtscheid der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten zu.
- 10.2. Die Expertin oder der Experte nimmt Einsicht in die Masterarbeit. Die Benotung der Masterarbeit erfolgt einvernehmlich mit der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten. Kommt keine Einigung zu Stande, steht der Stichtscheid der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten zu.
- 10.3. Die Studienleitung kann für weitere Prüfungen Expertinnen und Experten heranziehen und definiert deren Aufgaben.
- 10.4 Die Expertinnen und Experten werden von der Studienleitung ernannt.

### 11. Masterarbeit (Abschlussmodul: Masterarbeit)

11.1. Studierende sind zur Masterarbeit zugelassen, wenn mindestens 36 ECTS-Punkte erworben sind. Studierende ohne Hochschulabschluss werden erst zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie den Nachweis erbracht haben, dass sie die Fähigkeit zu wissenschaftsbasiertem Arbeiten mitbringen.

11.2. Die Wiederholung der Masterarbeit wird in Rechnung gestellt.



**Z-SO-N Anhang Studienordnung  
MAS Excellence in Food**

Prozess: 1.04.01 Führungsgrundlagen  
Version: 2.0.0 Zielgruppe: Public Dok.-Verantw.: LeiterIn Stabsstelle Weiterbildung ILGI

**12. Studienabschluss**

Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn insgesamt 60 ECTS-Punkte aus den Modulen gemäss Modulplan inklusive der Masterarbeit erworben sind.

**13. Abschlussbewertung**

Die Note der Abschlussbewertung (Abschlussnote) ergibt sich aus dem mittels ECTS gewichteten arithmetischen Durchschnitt der numerischen Noten der Module und der Masterarbeit gemäss Modulplan.

Die Abschlussnote wird auf Viertelsnoten gerundet.

**14. Titel/Diplom**

Nach erfolgreich absolviertem Studiengang wird der Titel „Master of Advanced Studies ZFH in Excellence in Food“ verliehen.

**15. Schlussbestimmung**

Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch die Hochschulleitung der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften am 1. Februar 2016 in Kraft.

Sie ersetzt die Studienordnung vom 11. Dezember 2012.

**16. Übergangsbestimmung**

Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Februar 2016 begonnen haben, unterstehen für das weitere Studium dieser Studienordnung.

**Dokumentenverlauf Anhang Studienordnung**

Datum Beschluss	Beschluss-gremium	Datum Inkraftsetzung	Version	Beschreibung Änderung
11.12.2012	HSL	11.12.2012	1.0.0	Originalversion
-	-	-	1.0.1	Ueberarbeitung für GPM, 18.06.2014
06.01.2016	HSL	01.02.2016	2.0.0	Reengineering